

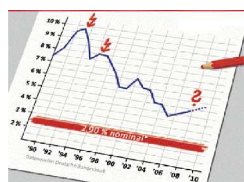


Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

Vereinbarter KK-Zins 7 % zuzüglich Kreditprovision 0,25 %. Konto-Korrent-Rahmen wird durchschnittlich mit einem Drittel ausgenutzt. Der KK-Zins beträgt in diesem Beispielfall tatsächlich 17 % und nicht wie angenommen 7 %.

Rechnung zum obigen Beispielfall:

KK-Belastung EUR 30.000,00, KK-Rahmen EUR 100.000,00, Zins 7 % aus Beanspruchung EUR 2.100,00, Kreditprovision 0,25 % pro Monat = 3 % jährlich aus EUR 100.000,00 = EUR 3.000,00. Gesamt-Zinsbelastung somit EUR 5.100,00 bei einer durchschnittlichen Kreditgewährung von EUR 30.000,00 = Zinssatz EUR 5.100,00 : EUR 30.000,00 = 17 %.



Lassen Sie sich beraten.

Gerne stehen wir Ihnen zur Seite und zeigen auf, welche Gestaltungsmöglichkeiten rund um die

Finanzierung – auch im Hinblick auf eine optimale Steuergestaltung – denkbar sind.

## AUS DER GESETZGEBUNG

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 werden voraussichtlich folgende Änderungen auf uns zukommen.

Gegenstände des täglichen Gebrauchs sollen künftig nicht mehr der sogenannten Spekulationsbesteuerung, also der Besteuerung als private Veräußerungsgeschäfte, unterliegen.

Die immer wieder strittigen Themen im Bereich der Abzugsmöglichkeit von Aufwendungen von haushaltsnahen Dienstleistungen sollen konkretisiert werden. Vor allem soll künftig ein Abzug derartiger Aufwendungen nicht mehr möglich sein, soweit diese Aufwendungen öffentlich gefördert wurden.

Weiter werden Anpassungen der Vorschriften zu Altersvorsorgeverträge getroffen, vor allem hier im Bezug auf die geforderte Zertifizierung im Bereich der Riesterrente.

Im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes erfolgen Anpassungen an das EU-Recht, vor allem im Bereich der Prüfung des Umsatzsteuerbetrages bei Umsätzen über die Grenze. Dies wird vor allem durch die Erweiterung der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Umsatzsteuer auf Lieferun-

gen, vor allem von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen sowie bei Leistungen im Bereich der Gebäudereinigungen erfolgen.

Des Weiteren sollen Vereinfachungen und bessere Korrekturmöglichkeiten beim Kapitalertragsteuerabzug eingeführt werden.

Nachdem die geplante Einführung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) nicht wie geplant bereits im Kalenderjahr 2011 zur Verfügung stehen werden, wurde nun geregelt, dass die Lohnsteuermerkmale der Lohnsteuerkarte des Kalenderjahres 2010 auch über 2011, also auch noch im Jahre 2012 Geltung haben sollen.

Anzumerken ist jedoch hier, dass die im Entwurf vom 27.04.2010 enthaltenen Gesetzesänderungen vor der „Griechenland-Krise“ im Gesetzgebungsverfahren waren.

Wir müssen davon ausgehen, dass zur Reduzierung des Staatsdefizites eine Vielzahl von steuererhöhenden Vorschriften auf uns zukommen werden. Es ist zu befürchten, dass manch ein gewohnter Vorteil oder gewohnte Abzugsmöglichkeit zum Wegfall gelangt.

Sicher dürfte eine Erhöhung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sein, was letztendlich über die Einführung der sog. Kopfpauschale erfolgt. Angedacht ist hier eine Art Ergänzungsabgabe zum Solidaritätszuschlag oder die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit EUR 3.750,00 auf die bestehende Versicherungspflichtgrenze von derzeit EUR 4.162,00. Sicher ist, es wird in jedem Falle teurer.

## BLICKPUNKT STEUERN

### Aufwendungen bei fehlgeschlagenem Grundstückskauf

Vergebliche Aufwendungen in Form einer verlorenen Anzahlung für die Anschaffung von Grund und Boden können nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung von fehlgeschlagenen Aufwendungen als Werbungskosten ist die Abnutzbarkeit des geplanten Erwerbs eines Vermögensgegenstandes. Diese von der Finanzverwaltung geteilte Auffassung wird im Schrifttum kritisiert.

Nach der Gegenmeinung können bei Überschusseinkünften (z. B. Vermietung und Verpachtung) die das Vermögen betreffenden Aufwendungen nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn mit den Aufwendungen ein nichtabnutzbares Wirtschaftsgut (z. B. Grund und Boden) tatsächlich erworben worden ist, nicht jedoch, wenn sich die geplante Anschaffung nicht realisiert hat.

### Freiberufliche Tätigkeit im Bereich der Datenverarbeitung

Die Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit bei Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung ist nicht immer einfach. Insbesondere bei Autodidakten waren die Kriterien, an die die Finanzverwaltung die Anerkennung einer freiberuflichen Tätigkeit geknüpft hat, nur schwer zu erfüllen.

Diese strenge Betrachtung hat der Bundesfinanzhof durch drei Entscheidungen relativiert und den Kreis der ingenieurähnlichen Tätigkeiten erweitert.

- Ein als Netz- oder Systemadministrator tätiger Diplom-Ingenieur (Studienrichtung technische Informatik) übt einen freien Beruf aus.
- Ein EDV-Betriebswirt mit umfassenden Kenntnissen und Fähigkeiten, die denen eines Diplom-Informatikers entsprechen, übt einen freien Beruf aus, wenn er im Bereich EDV-Consulting/Software Engineering selbstständig tätig ist.
- Ein als IT-Projektleiter tätiger Wirtschaftsassistent der Datenverarbeitung mit umfassenden fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der EDV übt einen ingenieurähnlichen und damit freien Beruf aus.

### Gewerbl. Grundstückshandel auch bei Verkauf auf Druck der Bank

Eine Angestellte erwarb 1992 ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus, das sie ab 1994 mit der Familie bewohnte. Auf dem Grundstück errichtete sie ein Mehrfamilienhaus mit 10 Wohnungen, einem Büro-, einem Werkstatt- und Lagerraum sowie 8 Garagen. Nach Fertigstellung im Jahr 1995 vermietete sie zwei Wohnungen verbilligt an die Kinder, die restlichen Wohnungen mit Staffelmietvereinbarungen an fremde Dritte.

Die gewerblichen Räume wurden an den Ehegatten vermietet. Die Herstellungskosten für den Neubau wurden bis auf einen geringen

Betrag von EUR 2.000,00 durch eine Bank fremdfinanziert.

Auf Druck der finanzierenden Bank verkaufte die Angestellte von Oktober 1997 bis April 2000 insgesamt sechs Wohnungen mit Gewinn. Das Finanzamt sah darin gewerblichen Grundstückshandel und erließ geänderte Einkommensteuerbescheide, in denen die bisher erklärten Verluste aus Vermietung und Verpachtung auch nicht mehr anerkannt wurden.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Den Einwand der Angestellten, sie habe nicht verkaufen wollen, alles sei zur Vermeidung von Zwangsversteigerungen auf Grund Druck der Bank geschehen, ließ das Gericht nicht gelten. Schon wegen der Finanzierung musste damit gerechnet werden, dass eine Veräußerung von Wohnungen unvermeidlich war.

### Doppelte Haushaltsführung: Hausstand setzt nicht Küche voraus

Eine freie Mitarbeiterin hatte neben einer im Ort B angemieteten Wohnung einen eigenen Hausstand im Haus der Eltern in A. Sie machte Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung geltend, die Finanzamt und Finanzgericht nicht anerkannten.

Nach Ansicht des Finanzamts fehlte in A eine Küche für die Anerkennung eines eigenen Hausstands. Ein Kühlschrank sowie eine Mikrowelle reichten nicht aus.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine doppelte Haushaltsführung auch dann anzuerkennen ist, wenn es an einer eigenen Küche fehlt, im Übrigen aber alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

### Sind Kosten für ein Erststudium Werbungskosten?

Im Einkommensteuergesetz ist derzeit verankert, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, welche nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, den Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen und damit nicht als Werbungskosten abziehbar sind.

Derzeit ist ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, in welchem die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbotes geprüft wird. Wir werden das Verfahren weiter für Sie beobachten und Sie über den Ausgang informieren.

### Zusammenfassende Meldung – Frist auf den 25. eines Monats verlegt –

Innergemeinschaftliche Leistungen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten müssen bisher vierteljährlich in einer Zusammenfassenden Meldung (ZM) angegeben werden. Seit Januar 2010 sind auch Dienstleistungen in anderen Mitgliedsstaaten zu melden, wenn der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Ab Juli 2010 ist die ZM für innergemeinschaftliche Lieferungen grundsätzlich monatlich abzugeben. Vierteljährliche Abgabe ist nur noch zulässig, wenn die Entgelte für innergemeinschaftliche Lieferungen EUR 100.000,00 im Quartal nicht übersteigen. Für Dienstleistungen bleibt es bei der vierteljährlichen Meldepflicht.

Außerdem muss die ZM ab Juli 2010 bis zum 25. des Folgemonats eingereicht werden. Bisher ist die Abgabe bis zum 10. des übernächsten Monats regelmäßig ausreichend, d. h. die ZM muss in Zukunft rund zwei Wochen früher erstellt werden.

### Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Wer vorsätzlich Steuern verkürzt, begeht Steuerhinterziehung, die strafbar ist mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe. Erklärt der Hinterziehende rechtzeitig nach, bleibt er straffrei, z. B. bei Abgabe der Steuererklärung mit bisher nicht erklärten Betriebseinnahmen oder Bankzinsen. Die Selbstanzeige wirkt nicht mehr strafbefreiend, wenn ein Amtsträger der Finanzbehörde erschienen ist, z. B. ein Außenprüfer oder die Steuerfahndung, wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde sowie bei Tatentdeckung, wenn der Anzeigende davon weiß oder damit rechnen muss. Bloße Entdeckungsgefahr, weil ähnliche Fälle aufgedeckt wurden, ist noch keine Tatentdeckung. Die Straffreiheit setzt außerdem voraus, dass die festgesetzte Steuer fristgerecht nachgezahlt wird.

Steuerhinterziehung ist verjährt und damit nicht mehr strafbar nach Ablauf von 5 Jahren seit Beendigung der Tat, d. h. seit der Bekanntgabe des Steuerbescheids mit der Steuerverkürzung. In besonders schweren Fällen verlängert sich die Verjährungsfrist auf 10 Jahre. Ein besonders schwerer Fall ist laut Bundesgerichtshof die Steuerverkürzung in großem Ausmaß ab ca. EUR 50.000,00 Steuerschaden. Die Verlängerung der Strafbarkeit

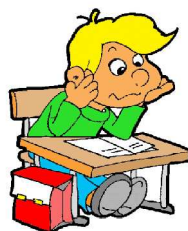
auf 10 Jahre gilt nur, wenn die bis dahin einheitliche 5-jährige Strafverfolgungsverjährung am 25. Dezember 2008 noch nicht eingetreten war, d. h. regelmäßig erst für Steuerhinterziehung ab 2003.

### Renovierung nach Anschaffung kann Herstellungskosten sein

Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen werden zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gerechnet, wenn sie innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen können in diesem Fall nicht sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, sondern müssen über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt werden. Strittig war, ob typische Schönheitsreparaturen, z. B. Tapezieren oder Streichen der Wände, auch in die 15 %-Grenze einzubeziehen sind. Der Bundesfinanzhof bejaht die Einbeziehung, wenn eine einheitliche Baumaßnahme vorliegt, d. h. wenn die Schönheitsreparaturen räumlich und zeitlich eng mit den Modernisierungsmaßnahmen zusammenhängen.

### Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.



Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu EUR 400,00 im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel:

Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 19.7. bis 31.8.2010 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von EUR 800,00. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 01.10.2010 arbeitet er für monatlich EUR 400,00. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die spezielle Knappschaft BUH zu entrichten.

### Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Immer wieder beschäftigt diese Frage die höchsten deutschen Gerichte. Hat vor kurzem der Bundesfinanzhof die Verfassungswidrigkeit verneint, also die Rechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlages bestätigt, so wird neuerlich beim Bundesverfassungsgericht geklagt.

Die Finanzämter wurden deshalb angewiesen, sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlages für die Veranlagungszeiträume ab 2005 wieder vorläufig vorzunehmen.

Sollte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Rechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlages verneinen, so haben auf Grund der vorläufigen Steuerfestsetzung die Steuerbürger Anspruch auf Erstattung.

## LOHNBÜRO AKTUELL

### Lohnsteuerpauschalierung bei Gehaltsumwandlung

Zahlt der Arbeitgeber Weihnachtsgeld aus, unterliegt diese Sonderzuwendung der Lohnsteuer. Das führt in der Regel auf Grund des Einmalbetrags zu einer höheren Progression und beim Arbeitnehmer verbleibt netto deutlich weniger.

Zahlt der Arbeitgeber beispielsweise seiner Belegschaft im November einen Zuschuss für die jährlich angefallenen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, kann er diesen Betrag mit dem anstehenden Weihnachtsgeld verrechnen. Der einzelne Angestellte bekommt dann brutto nicht weniger, dafür aber netto deutlich mehr.

Denn der Betrieb kann die Lohnsteuer auf den Fahrtkostenzuschuss pauschal mit 15 % übernehmen, das erspart dann den Angestell-

ten die individuelle Lohnsteuer von bis zu 45 % bei Spitzenprogression.

Die Finanzverwaltung hatte dieses Gestaltungsmodell bislang mit dem Argument verweigert, die lukrative Pauschalversteuerung sei nur bei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erlaubt, nicht hingegen unter Anrechnung auf Gehalt in Form von freiwillig gezahltem Weihnachtsgeld.

Nach Ansicht der Richter kann ein begünstigter Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn auch unter Anrechnung auf andere freiwillige Sonderzahlungen geleistet werden. Anders sieht es nur aus, wenn die Belegschaft zumindest im Zeitpunkt der Zahlung einen verbindlichen Rechtsanspruch hatte. Freiwilliges Weihnachtsgeld lässt sich hingegen als nicht geschuldeter Arbeitslohn in pauschalbesteuerte Zuschüsse umwandeln.

### Unzureichende Deutschkenntnisse als Kündigungsgrund

Wenn ein Arbeitnehmer nicht imstande ist, in deutscher Sprache abgefasste Arbeitsanweisungen zu verstehen, kann dies ein Grund für eine ordentliche Kündigung sein. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines spanischen Produktionshelfers in der Automobilzuliefererindustrie entschieden, der entlassen worden war, nachdem bei verschiedenen internen Qualitäts-Audits festgestellt wurde, dass er die zum Zwecke der Qualitätssicherung verfassten Arbeitsanweisungen seines Arbeitgebers nicht lesen konnte.

Nach einer von dem Arbeitnehmer unterzeichneten Stellenbeschreibung zählte es zu den Anforderungen der Stelle, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu verstehen. Nachdem klar wurde, dass der Arbeitnehmer hierzu nicht in der Lage war, hatte der Arbeitgeber die Kosten eines entsprechenden Sprachkurses übernommen, der allerdings nicht den gewünschten Erfolg brachte. Nachdem in der Folgezeit festgestellt wurde, dass der betreffende Arbeitnehmer die Arbeits- und Prüfungsanweisungen noch immer nicht lesen konnte, forderte ihn der Arbeitgeber auf, Maßnahmen zur Verbesserung seiner deutschen Sprachkenntnisse zu ergreifen. Da keine Veränderung feststellbar war, drohte der Arbeitgeber schließlich eine Kündigung an und sprach diese letzten Endes mit Zustimmung des Betriebsrats aus.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass die Kündigung rechtmäßig war. Insbesondere stelle es keine unzulässige mittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft dar, wenn ein Arbeitgeber von seinen Arbeitnehmern die Kenntnis der deutschen Schriftsprache verlangt, soweit diese für die entsprechende Tätigkeit erforderlich ist.

### Geldwerter Vorteil bei Fahrten Wohnung und Arbeitsstätte

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, ist der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises anzusetzen.

Kann das Kraftfahrzeug auch zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, ist diese Nutzungsmöglichkeit zusätzlich mit monatlich 0,03 % des inländischen Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu bewerten und dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen. Bei der Bemessung dieses Zuschlags geht die Vorschrift davon aus, dass der Dienstwagen monatlich an 15 Tagen (im Jahr 180 Tage) für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genutzt wird.

Wird der Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für erheblich weniger als an 15 Tagen je Monat eingesetzt, so ist für die Berechnung des Zuschlages nur auf die tatsächliche Nutzung abzustellen. Im Urteilsfall nutzte der Arbeitnehmer den Dienstwagen nur an 100 Tagen im Jahr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzgericht Köln sah dies als erhebliche Abweichung an und entschied, dass eine Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten vorzunehmen sei.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## AUS RECHT & WIRTSCHAFT

### Kapitalabfindung bei Krankenversicherten beitragspflichtig

Lässt sich ein freiwillig versichertes Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung den Kapitalbetrag einer von ihm abgeschlossenen privaten Rentenversicherung auszahlen, so

darf dieser anteilig als beitragspflichtige Einnahme bei der gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt werden. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden. Ein 67-jähriger freiwillig Krankenversicherter hatte die Abfindung einer privaten Rente durch einmalige Kapitalzahlung beantragt und hierfür ca. EUR 16.600,00 erhalten. Daraufhin setzte die Krankenkasse für ihn höhere Beiträge fest. Dabei berücksichtigte sie die Kapitalzahlung der privaten Rentenversicherung in der Weise, dass diese zehn Jahre lang mit 1/120 des Auszahlungsbetrages in die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten einfließen sollte. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das Bundessozialgericht hatte bereits früher entschieden, dass privatrechtliche Renten bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt werden dürfen. Diese Anrechnung sei im vorliegenden Fall auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.



### Verwaltungsbeirat einer WEG ist mit drei Eigentümern zu besetzen

Nur bei dieser zahlenmäßigen Besetzung entspricht ein Verwaltungsbeirat den gesetzlichen Vorgaben des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

Wählt eine Gemeinschaft nur zwei Eigentümer in den Verwaltungsbeirat, ist dies rechtsfehlerhaft und anfechtbar, da eine solche Verfahrensweise nicht einer ordnungsgemäßen Verwaltung entspricht.

Eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Besetzung ist aber zulässig, wenn die Wohnungseigentümer vorher eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben oder der Gemeinschaft die Festlegung der Anzahl der Beiratsmitglieder zugewiesen haben.

Sofern Wohnungseigentümergeinschaften von der gesetzlich vorgegebenen Besetzung des Verwaltungsbeirats abweichen wollen, sollte dies zuvor in einem separaten Beschluss der Gemeinschaft festgelegt werden. Geschieht dies nicht, läuft sie Gefahr, dass die nicht ordnungsgemäße Besetzung des Beirats von einem der Eigentümer angefochten wird.

## Grundstückmietvertrag und Überlassung von Mobilien

Vermietet ein Unternehmer ein möbliertes Gebäude, umfasst die Steuerbefreiung der Grundstücksvermietung auch die Überlassung des Mobiliars. Voraussetzung ist, dass die Vermietung nicht nur kurzfristig erfolgt, sondern einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten umfasst.

Ausgehend von diesem Grundsatz hat der Bundesfinanzhof die Überlassung des Mobiliars als ebenfalls steuerfreie Nebenleistung zur Grundstücksvermietung in einem Fall angesehen, in dem der Vermieter sich verpflichtet hatte, ein von ihm zu errichtendes Seniorenpflegeheim betriebs- und benutzungsfähig zu überlassen. Die Grundstücksvermietung und die Überlassung des Mobiliars stellen eine einheitliche Leistung dar. Die Überlassung des Mobiliars dient nur dem Zweck, dass der Mieter die Hauptleistung „Miete des bebauten Grundstücks“ unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen kann.

Folge der einheitlich steuerfreien Leistung ist, dass der Vermieter die auf den Einkauf des Mobiliars entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen kann.

## Anforderungen an Aktualität von Preisangaben bei Suchmaschinen

Ein Händler, der für sein Angebot über eine Preissuchmaschine wirbt, kann wegen Irreführung in Anspruch genommen werden, wenn eine von ihm vorgenommene Preiserhöhung verspätet in der Preissuchmaschine angezeigt wird. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts gehen Verbraucher davon aus, dass die in einer Preissuchmaschine angebotenen Waren zu dem dort angegebenen Preis erworben werden können, und rechnen nicht damit, dass die dort angegebenen Preise auf Grund von Preiserhöhungen, die in der Suchmaschine noch nicht berücksichtigt sind, bereits überholt sind. Auch der Hinweis „Alle Angaben ohne Gewähr“ in der Fußzeile der Preisvergleichsliste verhindert die relevante Irreführung der Verbraucher nicht.

## Keine Verjährung eines Mängelbeseitigungsanspruchs in der Mietzeit

Der Bundesgerichtshof vertritt die Auffassung, dass während der Mietzeit keine Ver-

jähung eines Mängelbeseitigungsanspruchs eintritt. In dem entschiedenen Fall wurde das über der Mietwohnung liegende Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut. Der Mieter beehrte vom Vermieter die Herstellung einer ausreichenden Schallschutzisolierung der Dachgeschosswohnung, verfolgte aber nach einem Mieterwechsel sein Begehren nicht weiter. Erst vier Jahre später kam er hierauf zurück und ließ ein Beweissicherungsverfahren durchführen, das den unzureichenden Schallschutz der Wohnung bestätigte. Der Vermieter berief sich auf die Verjährung des Anspruchs.

In seiner Entscheidung stützt sich das Gericht darauf, dass der Vermieter während der gesamten Mietzeit verpflichtet sei, die Mietsache in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Der Mietgebrauch werde durch die unzureichende Lärm- und Schalldämmung in der darüber liegenden Wohnung beeinträchtigt. Der Anspruch des Mieters sei auch nicht verjährt. Die dreijährige regelmäßige Verjährungsfrist greife nicht, weil es sich bei dem Anspruch auf Herstellung eines zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustands um einen echten, auf dauernde Leistung gerichteten Erfüllungsanspruch handele. Die Pflicht des Vermieters erschöpfe sich nicht in dem einmaligen Überlassen einer Mietsache, sondern verlange, die Mietsache während der gesamten Mietzeit in einem gebrauchstauglichen Zustand zu erhalten. Eine solche vertragliche Dauerverpflichtung könne während der Vertragslaufzeit schon begrifflich nicht verjähren. Die Entscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil diese Frage höchstrichterlich noch nicht entschieden war.

## IMPRESSUM

Herausgeber:

WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg  
und WAMSER & COLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH, Elsterberg

[www.wamsergmbh.de](http://www.wamsergmbh.de)

Druck:

WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg

Rechte:

ausschließlich bei WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH, WAMSER & COLLEGEN

Vorstehende Informationen wurden wieder für Sie zusammengestellt und sollen Ihnen einen Einblick über den derzeitigen Rechtsstand in der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie für Sie Gestaltungshinweise geben.

Nachdem jedoch Sachverhalte verkürzt oder vereinfacht wiedergegeben wurden, muss jede Gewährleistung ausgeschlossen werden. Bitte setzen Sie sich mit unseren Mitarbeitern in Verbindung, wenn Sie weitere Informationen zu den einzelnen Themen auf Ihren speziellen Anwendungsfall wünschen.

## DARAUF SOLLTEN SIE ACHTEN

### Reisekosten und Übernachtungskosten von Arbeitnehmern

Durch die Reduzierung des MwSt-Satzes bei Hotelübernachtungen auf 7 % stellt sich die Frage, wie die Kosten des Frühstücks, die lt. Meinung der Finanzverwaltung weiter mit 19 % zu versteuern sind, in Bezug auf den pauschalen Ersatz der Verpflegungskosten an Ihre Mitarbeiter zu behandeln sind.

Zur Erinnerung:

Die Pauschbeträge für Verpflegung sind nach Abwesenheit gestaffelt und betragen bei einer Abwesenheit im Inland von

- 24 Stunden EUR 24,00
- weniger als 24 Stunden, aber mind. 14 Stunden EUR 12,00
- weniger als 14 Stunden, aber mind. 8 Stunden EUR 6,00.

Bei den vorgenannten Verpflegungssätzen handelt es sich um Netto-Sätze. Soweit Belege vorgelegt werden, besteht zusätzlich Vorsteuerabzug. Die Fahrtzeit zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte zählt nicht zur Abwesenheitszeit. Eine Tätigkeit, die nach 16:00 Uhr begonnen und vor 8:00 Uhr des folgenden Tages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist als eine Abwesenheitszeit zu berechnen. Bei mehreren

Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

In der nachfolgenden Tabelle stellen wir Ihnen unsere Praktiker-Lösung vor. Dabei ist zu beachten, dass eine Kürzung des Verpflegungspauschbetrages zu erfolgen hat, falls der Arbeitnehmer auf einer Dienstreise unentgeltliche oder teilentgeltliche Mahlzeiten erhalten hat, und zwar mit 1,57 für Frühstück und je EUR 2,80 für Mittag-/Abendessen. Dies gilt auch für das Frühstück, das ggf. in der Übernachtungsrechnung enthalten und durch den Arbeitgeber ersetzt wird.

Um in die Besteuerung der vorgenannten günstigen Sachbezugswerte zu gelangen, ist Voraussetzung, dass der Arbeitgeber das Hotel zwingend vorgibt.

Eine Bestellung der Hotelübernachtung durch den Arbeitgeber wird angenommen, wenn die Übernachtung direkt durch das Sekretariat des Arbeitgebers bestellt wird und die Rechnung auf den Arbeitgeber lautet bzw. der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers ein bestimmtes vorgegebenes Hotel bucht und die Rechnung ebenfalls zwingend auf den Arbeitgeber lautet. Auch nur in diesen Fällen besteht Vorsteuerabzug. Weiter ist wichtig, wie die Kosten des Frühstücks in der Übernachtungsrechnung berechnet und ausgewiesen werden.

Frühstück ist in der Übernachtungsrechnung wie folgt ausgewiesen bzw. erwähnt:	Besteller der Übernachtung ist Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers mit Rechnungsstellung an den Arbeitgeber	Besteller der Übernachtung ist Arbeitnehmer mit Rechnungsstellung an den Arbeitnehmer
<p>a) Frühstück ist in der Übernachtungsrechnung mit dem tatsächlichen Wert z. B. EUR 10,00 + 19 % MwSt ausgewiesen.</p> <p>b) Frühstück ist pauschal ohne Wertangabe im Übernachtungspreis enthalten.</p> <p>c) Auf der Rechnung wird ausdrücklich erwähnt, dass im Übernachtungspreis kein Frühstück enthalten ist. (und der AN auch kein Frühstück mit dem Arbeitgeber abrechnet).</p>	<p>Um eine Besteuerung der Kosten des Frühstücks als geldwerter Vorteil zu vermeiden, empfehlen wir aus Vereinfachungsgründen eine Kürzung der Verpflegungspauschalen um folgende Werte vorzunehmen, je nachdem welcher Sachverhalt vorliegt. Aber, trotz dieser Vereinfachung fällt Mehrwertsteuer aus EUR 1,57 pro Übernachtung an. (Buchung z. B. 4666/8926)</p> <p>mit EUR 1,57 pro Frühstück ist die Verpflegungspauschale zu kürzen</p> <p>mit EUR 1,57 pro Frühstück ist die Verpflegungspauschale zu kürzen</p> <p>Keine Kürzung der Verpflegungspauschale erforderlich</p>	<p>Mit tatsächlichem Wert des Frühstücks, im Beispielfall EUR 11,90, ist die Verpflegungspauschale zu kürzen</p> <p>20 % aus dem Gesamtbetrag der Übernachtungsrechnung sind als Kürzungen für das Frühstück vorzunehmen</p> <p>Keine Kürzung der Verpflegungspauschale erforderlich</p>

Im Übrigen verweisen wir auf die Zusammenfassung in Wamser`s kleiner Steuerbibliothek im Internet unter [www.wamsergmbh.de](http://www.wamsergmbh.de) und auf viele weitere Hinweise zur Steuergestaltung.